

# Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0 2020/532

vom 25. November 2020

## 1. Ausgangslage

Der Landrat überwies die Motion «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» von Christine Frey am 22. Oktober 2020 stillschweigend als Postulat und verkürzte dabei die Behandlungsfrist auf drei Monate.

Der Regierungsrat schlägt vor, das Postulat mittels Ausgabenbewilligung basierend auf dem Covid-19-Gesetz des Bundes (SR 818.102) und der zugehörigen Covid-19-Härtefallverordnung des Bunderats (in Erarbeitung) umzusetzen. Der Landratsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum und bildet somit eine ausreichende kantonale Rechtsgrundlage für die Ausgabe.

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Lösung für den Kanton Basel-Landschaft sieht vor, dass Unternehmen unterstützt werden, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, ohne die Regelung auf bestimmte Branchen einzuschränken. Mit der Härtefallhilfe sollen die Unternehmen bei der Deckung der anlaufenden Fixkosten unterstützt werden, während die anfallenden Lohnkosten durch die Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsausfallentschädigungen (EO-Beiträge) gedeckt sind. Der Härtefall soll gleich definiert werden wie beim Bund (der Jahresumsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 beträgt weniger als 60 % des Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019). Dabei sollen ausschliesslich Unternehmen unterstützt werden, die vor der Krise profitabel oder überlebensfähig waren und nicht bereits andere Finanzhilfen des Bundes erhalten haben (nicht berücksichtigt werden allerdings Kurzarbeitsund Erwerbsausfallentschädigungen und Covid-Bürgschaftskredite sowie Soforthilfe-Beiträge des Kantons Basel-Landschaft). Die Unterstützung soll primär durch Bürgschaften erfolgen. Die Banken sollen den Unternehmen, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Kredite gewähren. Für diese Kredite würde der Kanton zu 80 % bürgen. Zusätzlich zur Kreditgarantie sollen die Unternehmungen, welche die Kriterien erfüllen, einen A-fonds-perdu-Beitrag erhalten. Dieser würde im Einzelfall 20 % des durch die Banken bewilligten Kredits umfassen, maximal jedoch CHF 20'000.-. Bei alledem soll sichergestellt werden, dass sich der Bund basierend auf dessen Härtefallregelung im Covid-19-Gesetz zur Hälfte an der Bürgschaft und den À-fonds-perdu-Beiträgen beteiligt.

Der Bundesrat hat die Covid-19-Härtefallverordnung am 4. November 2020 in eine zehntägige Vernehmlassung geschickt und Inkraftsetzung per 1. Dezember 2020 in Aussicht gestellt. Der Regierungsrat hat seine Vorlage am 17. November 2020 auf Basis des Vernehmlassungsentwurfs verabschiedet und darin dem Landrat Härtefall-Hilfen in der Höhe von CHF 12,4 Mio. beantragt, wovon maximal CHF 2,48 Mio. für À-fonds-perdu-Beiträge vorgesehen sind. Am 18. November 2020 hat der Bundesrat beschlossen, dem Bundesparlament eine Erhöhung der Härtefallmassnahmen von CHF 400 Mrd. auf CHF 1 Mrd. zu beantragen. Auf dieser Basis hat der Regierungsrat am 24. November 2020 entschieden, dem Landrat ebenfalls eine Erhöhung der Härtefall-Hilfe zu beantragen, und ein entsprechendes Rektifikat der Landratsvorlage erstellt.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat neu, die Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe von CHF 12,4 auf CHF 31 Mio. zu erhöhen. An den zusätzlichen CHF 18,6 Mio. wird sich der Bund zu



80 % beteiligen, sofern die eidgenössischen Räte dem Antrag des Bundesrats folgen. Der zusätzliche Beitrag des Kantons Basel-Landschaft beträgt demnach CHF 3,72 Mio.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

## 2. Kommissionsberatung

## 2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 25. November 2020 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, sowie Thomas Kübler, Leiter Standortförderung Baselland, VGD.

#### 2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

# 2.3. Detailberatung

In allgemeiner Hinsicht sprach die Finanzkommission dem Regierungsrat und der Verwaltung ihren Dank für das erneut schnelle Ausarbeiten einer Vorlage zur Linderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie aus. Die Kommission war sich einig, dass es die Vorlage zu unterstützen gelte und begrüsste, dass sich der Regierungsrat an der Bundesgesetzgebung orientiert. Mehrere Kommissionsmitglieder betonten, es sei wichtig, eine austarierte Lösung zu haben, die Anreize und Hemmschwellen für alle Beteiligten enthält, um besonders stark von der Covid-19-Pandemie betroffene Unternehmungen gezielt unterstützen zu können. Eine solche Lösung sei mit dem vorliegenden Vorschlag gegeben. Eine Kommissionsminderheit vertrat demgegenüber die Ansicht, dass es sich bei der vorliegenden Lösung zwar um eine gute Ausgangslage handle, es aber noch viel Verbesserungspotential gebe. Der aktuelle Vorschlag, der in erster Linie auf Bürgschaften setze, werde einer Vielzahl der Härtefälle nicht gerecht. Die Direktion zeigte sich offen gegenüber den diversen, teilweise kritischen Fragen und Anregungen der Kommission und stellte in Aussicht, diese bei der weiteren Umsetzungsplanung miteinzubeziehen.

Nach dem Antrag des Regierungsrats soll die Unterstützung primär über Bürgschaften erfolgen. Dabei würden die Banken Kredite an Unternehmen vergeben, die zu 80 % durch den Kanton garantiert wären. In der Kommission wurde dazu die Besorgnis geäussert, dieser Mechanismus könne zu **Rechtsungleichheit** führen, weil die Gesuchsteller von den möglicherweise unterschiedlichen Beurteilungen der Banken abhängig wären. Da nach dem Antrag des Regierungsrats zudem die À-fonds-perdu-Beiträge an den Erhalt eines Kredits gebunden sind, seien die Gesuchsteller den Banken im Hinblick auf den Anspruch für jegliche Unterstützung ausgeliefert. Das gesamte Unterstützungskonstrukt würde in sich zusammenfallen, wenn die Banken keine Kredite gewähren würden. Dadurch würde schliesslich auch der seitens des Bundes in Aussicht gestellte Beitrag für die betroffenen Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wegfallen.

Dieser Sorge wurde entgegnet, es sei davon auszugehen, dass die im Kanton ansässigen Banken seriöse Arbeit leisten. Sie würden im Allgemeinen bereits weitgehenden Vorschriften zur Kreditvergabe unterliegen. Hinzu komme bei der Härtefall-Kreditvergabe ein Anreiz, die Gesuche genauestens zu prüfen, da der Kanton nur für 80 % bürgen würde. Im Weiteren wurde davor gewarnt, den Banken im vorliegenden Fall weitreichende Vorgaben zu machen. Der Anreiz für die Banken, die Kreditgeschäfte wie vom Staat erwünscht abzuschliessen, werde dadurch nur reduziert. Ausserdem sei Risikotransformation das Kerngeschäft der Banken, das sie vertieft verstehen würden. Der Kanton, der selber zur Unternehmensbeurteilung nicht in der Lage ist, könne nicht eine Kreditvergabe durch Banken vorsehen und diesen gleichzeitig zu enge Vorschriften machen.

Für grosse Diskussionen in der Kommission sorgte die Frage, in welchem Verhältnis die gemäss Bundesvorgaben zur Verfügung stehenden Instrumente im Kanton Basel-Landschaft zur Anwendung kommen sollten. Dabei betonten verschiedene Kommissionsmitglieder, viele Unternehmen seien aufgrund der bisherigen Einbussen aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht in der Lage, Kredite aufzunehmen. Dies habe sich bereits in der ersten Welle gezeigt, indem auf Kan-



tonsebene keine Bürgschaften in Anspruch genommen worden waren. Die besonders betroffenen Unternehmen hätten dramatische Umsatzeinbussen erlitten und so sei zweifelhaft, ob sie derzeit überhaupt einen Kredit erhalten würden. Sie seien entsprechend darauf angewiesen, À-fondsperdu-Beiträge beantragen zu können, und zwar ohne gleichzeitig eine längerfristige Verpflichtung über einen Kredit eingehen zu müssen. Müssten die Firmen in den kommenden Jahren allein für die Rückzahlung von Schulden arbeiten, fehle das Geld für Investitionen. Dies sei nicht nur für sie selbst nachteilig, sondern auch für weitere KMU, weil entsprechende Aufträge wegfallen würden. Eine echte Härtefall-Lösung müsse daher einen deutlich grösseren Rahmen für À-fonds-perdu-Beiträge vorsehen und ermöglichen, solche ohne Kopplung an Kredite zu sprechen. Je nach Entwicklung müsse der Regierungsrat die Möglichkeit haben, Tranchen für À-fonds-perdu-Beiträge freizugeben. Entsprechend wurden in der Kommission folgende Anträge gestellt:

- 1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12'650'000 Franken bewilligt. Davon werden 250'000 Franken für Umsetzungskosten und maximal 2'480'000 6'300'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet. Der restliche Betrag wird als Bürgschaften gewährt.
- 3. Vorbehältlich der Zustimmung zur Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches in der Wintersession 2020 vom Bundesparlament dringlich beraten wird, erhöht sich der Ausgabenbetrag gemäss Ziffer 1 auf 31'250'000 31'500'000 Franken, wovon maximal 6'200'000-15'500'000 Franken für À-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet würden.
- 4. (neu) Der Regierungsrat wird beauftragt, Kriterien festzulegen, welche in Härtefällen die Auszahlung von À-fonds-perdu-Beiträgen ohne Kopplung an neue Kredite ermöglichen kann, sofern die Kredite und Bürgschaften nicht im erwarteten Umfang abgerufen werden.

Diesem Ansinnen wurde entgegnet, die Situation sei nicht mehr dieselbe wie in der ersten Welle der Pandemie im Frühjahr 2020. Damals wurden kleine Beiträge an viele Firmen vergeben, im Sinne einer Soforthilfe. Die Bürgschaften auf Kantonsebene seien nicht genutzt worden, weil ein grosser Betrag für die unbürokratische Vergabe von Soforthilfen des Kantons und umfangreiche Bürgschaften auf Bundesebene zur Verfügung gestanden hatten. Nun sei die Perspektive eine andere. Das Ziel sei nicht, möglichst viel Geld aufzuwerfen, sondern möglichst viel Wirkung zu erzielen. Es gehe nun darum, Härtefällen, also besonders von der Covid-19-Krise betroffenen Unternehmen, ein längerfristiges Überleben zu ermöglichen. Dies unter der Voraussetzung, dass sie vorher profitabel oder zumindest überlebensfähig waren. Dies könne mit einmaligen À-fondsperdu-Beiträgen nicht erreicht werden. Der Regierungspräsident betonte, in der aktuellen Situation sei strategisches Führen angezeigt. Es sei davon auszugehen, dass die Covid-19-Krise noch länger andaure. Daher sei es nicht möglich, den zahlreichen Unternehmen, die Soforthilfen auf Basis der Corona-Notverordnung I erhalten haben, nun weitere Beiträge zu gewähren; für einen gesamthaften Strukturerhalt fehlten schlicht die Mittel. Natürlich seien aus Sicht eines Unternehmens Afonds-perdu-Beiträge attraktiver. Jedoch könne davon ausgegangen werden, dass ein Betrieb, der sich selbst als profitabel und überlebensfähig betrachtet, bereit sei, sich auch längerfristig zu verpflichten. Im Übrigen sei es schwierig, ausreichende Kriterien für die Vergabe von À-fonds-perdu-Beiträgen aufzustellen, die vollständig vor Willkür schützen würden. Bezüglich des Antrags für eine neue Ziffer 4 wurde noch kritisch darauf hingewiesen, diese sorge für Rechtsunsicherheit, indem sie die Unternehmen dazu aufrufe, mit der Antragstellung für einen Kredit zuzuwarten, um eine Neubeurteilung der Instrumente zu erwirken.

Die Kommission lehnte den Antrag zur Ziffer 1 mit 7:5 Stimmen bei 1 Enthaltung ab und die Anträge zu den Ziffern 3 und 4 mit jeweils 8:5 Stimmen.

Trotzdem war in der Kommission der Wunsch verbreitet, möglichst rasch darüber informiert zu werden, falls die nun vorliegende Lösung ihre erwünschte Wirkung verfehlen würde, indem die Kredite nicht im erwarteten Mass beansprucht würden. Dies, um gemeinsam mit dem Regierungsrat nach neuen, passenderen Lösungen suchen zu können. Vor diesem Hintergrund wurde folgender Antrag gestellt:

10. (neu) Der Regierungsrat wird beauftragt, der Finanzkommission bis 31. Januar 2021 über die Inanspruchnahme der Instrumente gemäss Ziffer 1 Bericht zu erstatten.

Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 13:0 Stimmen zu.



Seitens Finanzkommission wurde mehrfach betont, dass auch **Jungunternehmen** nicht vergessen werden sollten. Auf entsprechende Nachfrage hin erklärte die Verwaltung, dass auf Bundesebene vorgesehen sei, bei neueren Unternehmen den Härtefallanspruch auf der Basis von hochgerechneten Monatsumsätzen zu berechnen.

Ein Teil der Kommission sprach sich klar dafür aus, dass sich der Regierungsrat bereits jetzt Gedanken über mögliche weitere Massnahmen machen sollte, falls die vorliegenden Massnahmen nicht die gewünschten Wirkungen erzielen sollten und die Bundesgelder nicht ausgeschöpft würden. Als Idee wurde die gezielte Förderung von jungen und neuen Unternehmen sowie neuen Wirtschaftsgebieten beispielsweise durch Ä-fonds-perdu-Beiträge genannt. Dies würde dem Kanton längerfristig allenfalls mehr bringen, als Beiträge an Unternehmen zu geben, die bereits vor der Krise mit grossen Problemen zu kämpfen hatten.

Ein Antrag auf eine zusätzliche Beschlussziffer, mit welcher der Regierungsrat beauftragt worden wäre, zeitnah zu berichten, wie der durch Covid-19 erwartete Strukturwandel begleitet werden könne, wurde aufgrund der Ausführungen der Verwaltung zurückgezogen. Diese legte dar, dass die aktuellen Entwicklungen laufend beobachtet und analysiert würden und der Regierungsrat, sollten weitere Massnahmen nötig sein, von sich aus wieder an den Landrat gelangen werde. Dazu brauche es keinen expliziten Auftrag. Der Bericht des Regierungsrats zur Bewältigung der ersten Welle der COVID-19-Pandemie (LRV 2020/639) enthalte neben einer Analyse der vergangenen Ereignisse auch Überlegungen zur künftigen Entwicklung. Die Verwaltung verwies des Weiteren auf das bereits im Frühjahr durch den Bund lancierte Bürgschaftsprogramm für Startups. Im Kanton Basel-Landschaft seien dazu zwölf Gesuche eingegangen, von denen fünf bewilligt worden seien.

In der Kommission wurden noch weitere Themen angesprochen. So wurde etwa darauf aufmerksam gemacht, dass es neben den «Verlierern» der Pandemie auch «Gewinner» gebe, die wirtschaftlich stark von der Situation profitieren würden. Im Sinne der Solidarität, so die Forderung, solle es einen Umverteilungsmechanismus geben. Dem wurde entgegengehalten, der politische Wille und die gesetzlichen Grundlagen würden fehlen, um aktuelle «Gewinner» über einen neuen Mechanismus zur Mitfinanzierung der Krise heranzuziehen. Sie würden daran über die Besteuerung partizipieren. Zudem gehörten zu den «Gewinnern» auch kleine Unternehmen wie Gärtner oder Schreiner, die es in «normalen» Zeiten häufig schwer haben.

Ebenfalls thematisiert wurde die Frage der Missbrauchsbekämpfung. Der Finanz- und Kirchendirektor betonte, allfälliger Missbrauch sei schon aus Eigenschutz berücksichtigt worden. Wie bei der Soforthilfe im Frühling 2020 soll es eine elektronische Lösung für die Gesuchstellung geben. Diese werde auch Selbstdeklarationen enthalten. Die Gesuchstellung könne nur abgeschlossen werden, wenn all diese Punkte ausgefüllt seien. Zusätzlich werde seitens Verwaltung ein Internes Kontrollsystem erarbeitet, um die Gesuche zu bearbeiten. Die Finanzkontrolle unterstütze diese Arbeiten. Ein abstraktes Konzept zur Missbrauchsbekämpfung habe kaum Mehrwert, weil die Unterstützungsarten sehr unterschiedlich seien.

Schliesslich wurde die Sorge geäussert, es könne zu einer negativen Risikoselektion bei den Banken kommen, weil diese fast nicht anders könnten, als die Kredite zu vergeben. Längerfristig könnten auch Banken Probleme haben, die derzeit gut kapitalisiert sind.

### 3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, dem geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

25.11.2020 / cr, pw

### **Finanzkommission**

Laura Grazioli, Präsidentin

### Beilagen

Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)



von der Kommission geändert

### Landratsbeschluss

#### betreffend Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0

vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Für die Unterstützung von Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft wird auf der Grundlage des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine neue einmalige Ausgabe von insgesamt 12'650'000 Franken bewilligt. Davon werden 250'000 Franken für Umsetzungskosten und maximal 2'480'000 Franken für A-fonds-perdu-Beiträge aufgewendet. Der restliche Betrag wird als Bürgschaften gewährt.
- 2. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die Härtefallhilfen auf der Basis des Covid-19-Gesetzes sowie der Covid-19-Härtefallverordnung vergeben werden und zur Hälfte vom Bund getragen werden.
- Vorbehältlich der Zustimmung zur Änderung des Covid-19-Gesetzes, welches in der Wintersession 2020 vom Bundesparlament dringlich beraten wird, erhöht sich der Ausgabenbetrag gemäss Ziffer 1 auf 31'250'000 Franken, wovon maximal 6'200'000 Franken für À-fondsperdu-Beiträge aufgewendet würden.
- 4. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die zusätzlichen Härtefallhilfen von 18'600'000 Franken gemäss Ziffer 3 zu 80 Prozent vom Bund getragen werden.
- 5. Der Landrat nimmt die Eckwerte der Umsetzung der Härtefallhilfen durch den Regierungsrat zur Kenntnis.
- 6. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
- 7. Ziffer 3 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
- 8. Das Postulat 2020/532 «Baselbieter KMU-Corona-Härtefall-Hilfe 2.0» wird abgeschrieben.
- 9. Das Postulat 2020/414: «Zusätzliche Soforthilfen für die Eventbranche» wird abgeschrieben.
- 10. Der Regierungsrat wird beauftragt, der Finanzkommission bis 31. Januar 2021 über die Inanspruchnahme der Instrumente gemäss Ziffer 1 Bericht zu erstatten.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt

Im Namen des Landrats



Der Präsident:		
Die Landschreiberin:		